

Satzung

-

Geschäftsordnung zur Nennung der Delegierten der BuDV

-

Geschäftsordnung Vorstand

-

Geschäftsordnung Orts- und Regionalverbände

-

Beitragsordnung

SATZUNG

Tonkünstlerverband Baden-Württemberg e.V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18. Mai 1949, der Mitgliederversammlung am 19. Juli 1952, der Mitgliederversammlung am 9. Juli 1955, der Mitgliederversammlung am 8. Juli 1995, der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2002, der Mitgliederversammlung am 19. Juli 2003, der Mitgliederversammlung am 3. Juli 2010, der Mitgliederversammlung am 9. Juli 2011, der Mitgliederversammlung am 4. Juli 2015.

Name, Sitz und Zweck des Verbandes

§ 1

Der "Tonkünstlerverband Baden Württemberg e.V." bezweckt unter Ausschluss jeglichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes als Standesvertretung der Tonkünstler und Musiklehrer die Förderung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des Berufsstandes und seiner Mitglieder.

Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort des Verbandes ist Stuttgart.

Der Verband kann je nach Bedürfnis Untergliederungen errichten. Auch kann sich der Verband einer Dachorganisation anschließen. Er hat jedoch seine volle finanzielle und fachliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu bewahren. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Mitgliedschaft

§ 2

Der Verband besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die fachlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Musikerberufs besitzt und über die persönlichen Eigenschaften verfügt, den Verbandszielen zu dienen.

Fördernde Mitglieder können Personen werden, die, ohne die Eignung zum Musikerberuf zu besitzen, als Musikfreunde gewillt sind, die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen.

Vereinigungen oder Personengruppen können als korporative Mitglieder aufgenommen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um die Tonkunst im allgemeinen oder um den Verband im besonderen verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 3

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Ablehnung des

Aufnahmegesuch ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich. Die im Rahmen des Aufnahmegesuchs oder hiernach aktualisierten personenbezogenen Daten werden, ggf. auch automatisiert, gespeichert und können für interne Vereinszwecke verarbeitet und genutzt werden. Dies schließt die Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung auf Verbandsebene gegenüber dem Bundes- und den Regionalverbänden Baden-Württembergs ein, soweit diese Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung ausschließlich verbandsintern geschieht, und der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Tonkünstlerverbands Baden-Württemberg, des Bundesverbandes oder der anderen Regionalverbände Baden-Württembergs dient. Eine Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung gegenüber weiteren Dritten, insbesondere zu Werbezwecken oder im Internet, findet nur mit ausdrücklicher vorheriger Einwilligung des Mitglieds statt, die jederzeit frei widerruflich ist. Eine Berichterstattung über öffentliche Ereignisse bleibt hiervon unberührt, im gesetzlichen Rahmen, zulässig.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muß spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes, zu welchem Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich ist, erfolgen, wenn ein Mitglied

1. trotz schriftlicher Mahnung und ohne um Zahlungsfrist nachgesucht zu haben, mit seiner Beitragsleistung länger als ein halbes Jahr im Rückstand bleibt;
2. den Aufgaben und Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder auf andere Weise das Ansehen des Verbandes durch sein Verhalten herabsetzt oder gefährdet.

Ergibt sich keine Zweidrittelmehrheit, so ist auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dieser Beschluss erfordert gleichfalls Zweidrittelmehrheit.

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen. Durch Tod, Austritt oder Ausschluß erlischt jeder Anspruch an das Verbandsvermögen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Die Mitglieder genießen den Schutz des Verbandes und nehmen an dessen Einrichtungen teil. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes nach Kräften zu fördern und rechtskräftige Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Beiträge und Geschäftsjahr

§ 6

Die ordentlichen und fördernden Mitglieder bezahlen eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe und Zahlungsmodalität von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Organe des Verbandes

§ 7

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8

In der Regel findet jedes Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er hat dies zu tun, wenn von einem Viertel der Mitglieder ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag eingereicht wird. Sämtliche Mitgliederversammlungen sind spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.

Der Wirkungskreis der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst:

1. Entgegennahme der satzungsgemäßen Berichte und Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl des Vorstandes nebst 2 Kassenprüfern nach Ablauf der Wahlperiode.
3. Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
4. Verhandlung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
5. Sonstiges.

Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen bei dem Vorstand spätestens 1 Woche vorher schriftlich eingereicht werden. Mit Genehmigung des Vorstandes können jedoch auch später eingegangene Anträge behandelt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Ehrenmitgliedschaften, Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Dreiviertel Stimmenmehrheit.

Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende, ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

Ein korporatives Mitglied hat nur 1 Stimme, die durch den persönlich anwesenden Vertretungsberechtigten abzugeben ist.

Ergibt sich bei einer öffentlichen Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

Geheime oder namentliche Abstimmung ist vorzunehmen, wenn ein diesbezüglicher Antrag durch ein Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.

Bei der namentlichen Abstimmung ist in das Protokoll aufzunehmen, wie jedes einzelne Mitglied abgestimmt hat.

Ergibt sich bei der geheimen Abstimmung Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 9

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. den 7 Beisitzern.

Die Wahl des Vorstandes geschieht auf die Dauer von 3 Jahren; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so ist dieser berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

Die Vorstandssitzungen werden in der Regel von vom Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung muss auch dann von vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Dies hat innerhalb von zwei Wochen zu geschehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende hat den Verband in allen Angelegenheiten zu vertreten. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und führt in ihnen und in den Mitgliederversammlungen den Vorsitz.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis macht der stellvertretende Vorsitzende nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können an weitere Vorstandsmitglieder wie an einen angestellten Geschäftsführer Handlungsvollmachten erteilen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Beisitzer übernehmen bestimmte Aufgaben, die ihnen jeweils vom Vorstand übertragen werden.

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, Vertrauensleute berufen, Sachberater hinzuziehen sowie einen Geschäftsführer oder sonstige besoldete Kräfte bestellen. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über die Verhandlungen in den Vorstandssitzungen Stillschweigen zu bewahren, soweit persönliche Dinge berührt sind und nicht die Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern Vorrang hat.

Die Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich. Abweichend hiervon haben die Mitglieder des Vorstands allerdings Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die sich im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG hält. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Auflösung des Verbandes

§ 10

Der Verband kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Gleichzeitig hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens zu bestimmen.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart am 18. Juni 1949, 3. Dezember 1952, 6. August 1955, 23. Oktober 1995, 12. November 2003, 30. November 2010, 19. Januar 2012 und am 17. September 2015 unter Nr. 296.

GESCHÄFTSORDNUNG

zur Nennung der an den Delegiertenversammlungen des Deutschen Tonkünstlerverbandes e. V. (DTKV) persönlich oder durch Stimmübertragung teilnehmenden Delegierten des Tonkünstlerverbandes Baden-Württemberg e. V. (TKV)

1. Die Vorstandsmitglieder des TKV sowie der/die amtierende Geschäftsführer/in sind Kraft Amtes Delegierte der Delegiertenversammlungen des DTKV. Hinzukommen weitere, aus dem Kreis der Mitglieder des TKV nach Ziffer 2. dieser Geschäftsordnung zu benennende Delegierte.

2. Ein Drittel der zur Verfügung stehenden Stimmen (ganzzahlig gerundet) wird von den aus dem Kreis der Mitglieder zu benennenden weiteren Delegierten wahrgenommen. Diese werden bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung jeweils im voraus für die nächste Delegiertenversammlung des DTKV gewählt.

a) Zur Wahl können sich nur anwesende Mitglieder stellen; ersatzweise kann eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur bei der Versammlung vorgelegt werden.

Die Wahl erfolgt auf der Grundlage einer in der Mitgliederversammlung aufgestellten Vorschlagsliste. Die Stimmenanzahl der wahlberechtigten Mitglieder entspricht der Hälfte der Personen auf der Vorschlagsliste (ganzzahlig gerundet). Gewählt sind die aufgeführten Personen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen, solange bis die erforderliche Zahl der Delegierten erreicht ist. Bei gleichen Stimmenzahlen kann erforderlichenfalls eine Stichwahl durchgeführt werden. Die nachfolgenden Kandidaten rücken automatisch nach, falls dies erforderlich wird. Stimmübertragungen auf gewählte Delegierte sind durch jedes Mitglied möglich.

b) Stehen nicht genügend Kandidaten aus dem Kreis der Mitglieder zur Verfügung, beruft der Vorstand weitere Delegierte.

3. Der Vorstand beschließt die Gesamtzahl der an der jeweiligen Delegiertenversammlung des DTKV persönlich teilnehmenden Delegierten. Der Vorstand benennt die Delegierten namentlich. Der Vorstand hat die Möglichkeit, - themenbezogen - weitere fachkundige Delegierte zu benennen, unabhängig davon, ob sie Mitglieder sind. Bei kurzfristigen Änderungen, Absagen, etc, entscheidet der/die Vorsitzende, sofern diese GO keine Regelung vorsieht. Die benannten, persönlich nicht teilnehmenden Delegierten verpflichten sich – zwecks Erreichung der höchstmöglichen Stimmenzahl – zur Abgabe einer schriftlichen Stimmübertragung auf eine(n) persönlich teilnehmende(n) Delegierte(n). Bei der Wahl, auf welche/n Delegierte/n Stimmen übertragen werden, sind die nicht teilnehmenden Delegierten frei. Die Stimmübertragung geschieht im vollen Vertrauen, sofern nicht eine anders lautende, schriftliche Weisung vorliegt.

4. Der Verband übernimmt die bei persönlicher Teilnahme an den Delegiertenversammlungen des DTKV anfallenden Kosten.

Am 3. Juli 2004 vom Vorstand des TKV beschlossen und in der am 3. Juli stattgefundenen Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Ziffer 3 letzter Satz hinzugefügt lt. Vorstandsbeschluss 15. Januar 2010. Ziffer 1 geändert durch Vorstandsbeschluss am 9. Juli 2011. Ziffer 1, 2, 3 geändert durch Vorstandsbeschluss 8. Mai 2015; bekannt gegeben in der am 4. Juli 2015 stattgefundenen Mitgliederversammlung.

GESCHÄFTSORDNUNG VORSTAND

Beschlossen vom Vorstandsgremium am 10. Juli 2009

§ 1 Festlegung der Sitzungen

- (1) Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Vorstands statt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende binnen zwei Wochen eine Sitzung anberaumen. Im Antrag sind die zu beratende Angelegenheit und der Grund, weswegen sie vor der nächsten festgelegten Vorstandssitzung beraten werden soll, anzugeben.

§ 2 Einladung

- (1) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch die Geschäftsstelle schriftlich ein.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt eine vorläufige Tagesordnung auf. Anträge und Vorlagen von Vorstandsmitgliedern, die bis drei Werktage (außer Sa) vor Ende der Einladungsfrist schriftlich eingegangen sind müssen mit der Einladung, versandt werden.
- (2) In der Sitzung können von jedem Vorstandsmitglied Anträge auf Änderung oder

Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Sie gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt.

§ 4 Leitung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, bestimmt der Vorsitzende (oder sein Stellvertreter) einen Sitzungsleiter. Zu Beginn wird ein Protokollführer ernannt.

§ 5 Anwesenheitsliste

Für jede Sitzung des Vorstands ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 6 Teilnahme an der Sitzung

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Für den Fall, dass ein Geschäftsführer bestellt ist, darf dieser an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Vorstandssitzung einladen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Regelungen der geltenden Satzung. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.

§ 8 Beratung und Abstimmung

- (1) Abstimmungsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder.
- (2) Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen dem TKV-BW und ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem TKV-BW betrifft.
- (3) Der Sitzungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung (z.B. Zuruf, Handzeichen, schriftliche Abstimmung). Schriftlich ist abzustimmen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort ohne Aussprache abzustimmen.

§ 9 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (2) Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:
 - a) die Bezeichnung und laufende Nummer der Sitzung,
 - b) Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - c) die Sitzungsteilnehmer,
 - d) die endgültige Tagesordnung,
 - e) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - f) die gestellten Anträge sowie Art und Ergebnis der Abstimmung,

g) der Wortlaut der Beschlüsse

h) die von den Sitzungsteilnehmern ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

(3) Eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls wird der Geschäftsstelle zur Weiterleitung an alle Vorstandmitglieder innerhalb einer Frist von vier Wochen zugesandt, sofern der Vorstand keine anders lautende Regelung trifft.

§ 10 Schriftliche Abstimmung ohne Vorstandssitzung

(1) Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung (Brief, Telefax, e-Mail) herbeiführen. Allen stimmberechtigten Vorstandmitgliedern sind hierzu die Beratungspunkte schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Vorsitzende setzt eine Frist zur schriftlichen Stimmabgabe. Sie soll mindestens sieben Tage betragen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stimmabgabe, so gilt dies als Stimmenthaltung. Hierauf ist in der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe hinzuweisen.

(3) Widerspricht innerhalb von sieben Tagen mindestens ein Drittel der Vorstandmitglieder der schriftlichen Abstimmung, so gilt dieser Widerspruch als Antrag auf Abhaltung einer Vorstandssitzung. Hierauf ist in der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe hinzuweisen.

(4) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung fest. Für die Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten, außer ein Widerspruch eines Drittels der Stimmberechtigten liegt vor. Der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Abstimmung den übrigen Vorstandmitgliedern unverzüglich mit.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Vorstands tritt durch Beschluss des Vorstands am 10. Juli 2009 in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG DER ORTS- UND REGIONALVERBÄNDE

Beschlossen vom Vorstand in den Sitzungen am 6. Juni 2008 und 4. Juli 2008

§ 1 Orts- und Regionalverbände

sind Untergliederungen des Tonkünstlerverbandes Baden-Württemberg, jedoch keine selbstständigen juristischen Personen. Sie sind in ihrem Handeln daher dem Vorstand des Landesverbandes verpflichtet, der für dieses Handeln die finanzielle und vereinsrechtliche Haftung zu übernehmen hat.

Die Zugehörigkeit der Mitglieder des Landesverbandes zu den einzelnen Orts- und Regionalverbänden richtet sich nach der Einteilung des Landesverbandes. Ein Mitglied kann die Zugehörigkeit zu einem anderen Orts- und Regionalverband beantragen.

§ 2 Die Vorsitzenden

der Orts- und Regionalverbände werden auf Vorschlag der Mitglieder des Landesverbandes, die dem betroffenen Orts- und Regionalverband angehören, in einem vor Ort durchzuführenden Wahlverfahren auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Tonkünstlerverbandes Baden-Württembergs, die dem betroffenen Orts- oder Regionalverband angehören. Bei mehreren Wahlvorschlägen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der/Die Vorsitzende kann eine Person seiner Wahl als Stellvertreter/in benennen. Wiederwahl ist zulässig. Der Orts- oder Regionalverband kann auch von einem gewählten Team geführt werden, das eine Kontaktperson als Ansprechpartner/in für den Landesverband benennt.

§ 3 Aufgaben und Pflichten

- a) Veranstaltung von Schüler- und Lehrerkonzerten
- b) Schüler/Lehrervermittlung
- c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- d) Pädagogische, künstlerische und berufsspezifische Veranstaltungen
- e) Informationsaustausch
- f) Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Tonkünstlerverbandes Baden-Württemberg

Diese Tätigkeiten sind mit dem Landesverband abzustimmen und werden von diesem unterstützt.

§ 4 Finanzierung

Die Orts- und Regionalverbände bekommen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Geldmittel vom Landesverband erstattet. Das Budget wird vom Vorstand beschlossen und orientiert sich an der Zahl der dem jeweiligen Orts- und Regionalverband angehörenden Mitgliedern.

§ 5 Auflösung

Erfüllt ein Orts- und Regionalverband über mindestens 1 Jahr nicht die in § 3 genannten Aufgaben und Pflichten, kann der Vorstand des Landesverbandes die Wahl des Vorsitzenden neu ausschreiben oder den Orts- und Regionalverband auflösen.

BEITRAGSORDNUNG

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 08. Juni 2024

Der Beitragseinzug erfolgt einmal jährlich im März.

Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder (incl. nmz-Bezug Print/Online)	€ 132
Eheleute/Partner:innen voll zahlender Mitglieder (ohne nmz-Bezug, bei gleicher Meldeadresse und Abbuchung per Lastschrift von einem Konto)	€ 99
Studierende an Musikhochschulen (incl. nmz-Bezug Print/Online) bei Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung	€ 66
Mitglieder nach Vollendung des 65. Lebensjahres (auf Antrag, ohne Berufshaftpflichtversicherung)	€ 66
Aufnahmegebühr (entfällt bei Wechsel des Landesverbandes)	€ 20

Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren werden die Beiträge bei Fälligkeit eingezogen. Im anderen Fall ist der Beitrag bei Fälligkeit auf das Konto bei der Postbank Stuttgart
IBAN: DE36 6001 0070 0004 0567 09 BIC: PBNKDEFFXXX zu überweisen.

Für neu aufgenommene Mitglieder ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren verbindlich. Neumitglieder zahlen den Jahresbeitrag anteilig - zuzüglich der einmaligen Aufnahmegebühr.

Mahngebühren/Rücklastschriftgebühren:
Ab der zweiten Mahnung werden € 5,- Mahngebühren fällig.
Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.

GESCHÄFTSORDNUNG AUFNAHMEKRITERIEN

Die Regelungen zur Aufnahme in den Tonkünstlerverband Baden-Württemberg e.V. sind in der Satzung verankert. Die knappen Regelungen der Satzung machen es erforderlich, die Kriterien zur Aufnahme zu präzisieren.

zu § 2, Satz 2

Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

Instrumental- oder Gesangspädagogen mit

-Diplom

-künstlerischem Abschluss

-Abschluss Bachelor, Master oder Künstlerischem Aufbaustudium

-Musikalische Früherziehung oder Allgemeine Musikalische Erziehung mit Abschluss (MFE/AME)

-Lehramt an Schulen im Fach Musik (Sekundarstufe II)

-Musikwissenschaft (Examen Universität)

-Kirchenmusik (A- und B-Prüfung)

-Musiktherapie (Diplom)

-Tonmeister/Toningenieur (MÜ-Musikübertragung)

-Rhythmik (Diplom)

-Musikstudierende der o.g. Kategorien, die den entsprechenden Abschluss anstreben.

Entscheidende Stelle: Geschäftsführung

Falls kein Examen vorliegt, können an die Stelle Nachweise treten, die einem Hochschulabschluss äquivalent sind, wie z.B.:

-Hauptamtliche Tätigkeit als Berufsmusiker z.B. in Kulturorchestern oder Profichören

-Hauptamtliche Unterrichtstätigkeit, nachzuweisen über Referenz einer objektiven kompetenten Persönlichkeit

-Lehramt an Schulen im Fach Musik (Sekundarstufe I, Primarstufe mit Schwerpunktfach Musik)

-Erfolgreiche Teilnahme an professionellen Musikwettbewerben

-Kurse/Fortbildungen, Meisterkurse

-Freie Konzerttätigkeit, auch in den Bereichen Jazz, Pop, Rock, Weltmusik

-Tonträgerproduktionen, öffentliche Reputation, Rezensionen

-erfolgreiche Teilnahme von Schülern beim Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“

-Abschluss Musikfachschule/Konservatorium

-Empfehlung eines Bürgen (Mitglied im Tonkünstlerverband)

Entscheidende Stelle: Vorstand

zu § 2, Satz 3 und 4

Entscheidende Stelle: Geschäftsführung

zu §2, Satz 5

Entscheidende Stelle: Mitgliederversammlung

beschlossen vom Vorstand 29.11.2019